

Bundesministerium für Inneres  
Referat III/1/c – Fremdenlegistik  
Abt. III/1 – Legistik  
Herrengasse 7  
1014 Wien

per e-Mail: [bmi-III-1-c@bmi.gv.at](mailto:bmi-III-1-c@bmi.gv.at)

**ZI. 13/1 13/7**

**GZ: BMI-LR1355/0013-III/1/c/2012**

**BG, mit dem das BFA-Einrichtungsgesetz, das BFA-Verfahrensgesetz, das Asylgesetz 2005, das Fremdenpolizeigesetz 2005, das Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz und das Grenzkontrollgesetz sowie das Grundversorgungsgesetz - Bund 2005 geändert werden**

**Referent: Dr. Robert Krivanec, Rechtsanwalt in Salzburg**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Der Österreichische Rechtsanwaltskammertag (ÖRAK) dankt für die Übersendung des Entwurfes und erstattet dazu folgende

### **S t e l l u n g n a h m e :**

#### **Zu Artikel 2 (Änderung des BFA-Verfahrensgesetzes)**

Der Österreichische Rechtsanwaltskammertag verweist auf seine Stellungnahmen im Rahmen der Änderung des Fremdenpolizeigesetzes sowie dem BG, mit dem das BFA-Einrichtungsgesetz und ein BFA-Verfahrensgesetz erlassen werden sollte. Ungeachtet der Tatsache, dass die Bestimmungen der Rechtsberatung nicht Inhalt der gegenständlichen Begutachtung sind, nimmt der Österreichische Rechtsanwaltskammertag die Möglichkeit der Stellungnahmen neuerlich zum Anlass, auf die erheblichen Bedenken im Konzept der Rechtsberatung hinzuweisen und regt an, diesen Bedenken im weiteren Gesetzgebungsverfahren Rechnung zu tragen.

Zur Ausgestaltung des Beschwerdeverfahrens verweist der Österreichische Rechtsanwaltskammertag auf seine in der Vergangenheit zum Asylgesetz 2005 sowie Fremdenpolizeigesetz 2005 eingebrachten Stellungnahmen, darüber hinausgehende Bedenken bestehen nicht.

## **Zu Artikel 4 (Änderung des Fremdenpolizeigesetzes 2005)**

Gegen die geplante Formulierung in § 11 Abs 1 bestehen rechtspolitische Bedenken dann, wenn es Sache des Antragstellers ist, die Beiziehung eines Dolmetschers sicherzustellen. Die Formulierung „..... erforderlichenfalls in Begleitung eines Dolmetschers“ könnte in diese Richtung deuten. § 39a AVG, auf welchen in der Klammer verwiesen wird, sieht demgegenüber eine amtswegige Beiziehung eines Dolmetschers vor. Der Österreichische Rechtsanwaltskammertag regt daher eine Klarstellung wie folgt an:

*Der Antragsteller hat über Verlangen der Vertretungsbehörde vor dieser persönlich zu erscheinen, erforderlichenfalls ist der der Behörde beigegebene oder zur Verfügung stehende Dolmetscher beizuziehen (§ 39a AVG).*

Es entspräche nicht dem Grundsatz der Rechtsstaatlichkeit eines Verfahrens (Fair Trial), sprachunkundigen Personen keinen Dolmetscher zur Verfügung zu stellen.

Ähnliche Bedenken bestehen gegen die Regelung in § 11a Abs 1 hinsichtlich der Notwendigkeit, die vorgelegten Unterlagen samt Übersetzung in die deutsche Sprache der Beschwerde anzuschließen. Es kann Fallkonstellationen in bestimmten Ländern geben, die es dem Beschwerdeführer unmöglich machen, eine Übersetzung in die deutsche Sprache zu erlangen. Im Sinne des Prinzips der Rechtsstaatlichkeit regt der Österreichische Rechtsanwaltskammertag daher an, dieses strenge Formalerfordernis durch eine „Härteklausel“ dahingehend abzumildern, dass das Erfordernis der Vorlage einer Übersetzung in die deutsche Sprache dann unterbleiben kann, wenn dies für den Beschwerdeführer unzumutbar ist.

Wien, am 21. Januar 2013

**DER ÖSTERREICHISCHE RECHTSANWALTSKAMMERTAG**

Dr. Rupert Wolff  
Präsident